

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

Errichtung und Betrieb eines Schweinestalls mit 1.520 Mastplätzen, einer Güllegrube und eines Getreidesilos als Erweiterung eines bereits bestehenden Mastbetriebs (Gesamt-tierzahl dann 2.960 Mastschweine), durch Herrn Anton Gnamb auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding;

**§ 4 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Anton Gnamb hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die oben beschriebene Maßnahme beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Da die beantragte Tierzahl mit 2.960 Tierplätzen nahe des Schwellenwerts von 3.000 zur UVP-Pflicht liegt, wurde durch den Antragsteller die Erstellung eines UVP-Bericht beim Ingenieurbüro Komplan beauftragt. Die freiwillige Durchführung einer UVP wurde jedoch nicht beantragt.

Die vorliegenden Angaben des Ingenieurbüros KomPlan (Nr. 17-1068_UVS vom 27.01.2020) erscheinen der zuständigen Umweltingenieurin des SG 43 plausibel.

Unter Punkt 9.1 der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung zur UVP wird die Auswirkung der geplanten Stallanlage auf den Menschen als Schutzgut näher betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass der Mensch durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ausreichend geschützt ist. Hierzu erfolgte eine Beurteilung durch die Umweltingenieurin der Genehmigungsbehörde in der nachfolgenden Begründung des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2020.

Unter Punkt 11 des UVP-Berichts wird das Störfallrisiko der Anlage näher untersucht. Dieses ist als sehr gering einzustufen. Die Beurteilung erfolgte unter Pkt. 4.4 „Gehandhabte Stoffe“ in der nachfolgenden Begründung des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2020.

Luftreinhaltung

Geruch

Die Geruchsmissionen werden grundsätzlich anhand der Abb. 1 Mindestabstandskurve der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft beurteilt. Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort etwa 444 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Bestandsgröße erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 beträgt ca. 370 m. Der erforderliche Abstand zu Wohnnutzungen im Sinne der TA Luft kann also eingehalten werden, da die nächstgelegene Wohnnutzung am Südrand von Kopfharn in ca. 600 m liegt.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch andere bestehende Betriebe wurde die Situation im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Die Ermittlung der Emissionen im Immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. EGD-3100-02/3100-02_E03.docx vom 18.11.2019 mit Ergänzung vom 20.07.2020 für das geplante Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ betrachtet.

Bei der Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung und nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar.

| Geruchsmissionen: Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Beurteilungspunkte | BUP_1 | BUP_2 | BUP_3 | BUP_4 | BUP_5 |
| Zusatzbelastung | 3 | 3 | 2 | 3 | 9 |
| Gesamtbelastung | 15 | 9 | 9 | 5 | 12 |

Durch die Zusatzbelastung des neuen Mastschweinebestalls wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche gewürdigt. Der Vorsorgegrundsatz von 6 % werden an den Beurteilungspunkten BUP_1 und BUP_5 (Gewerbegebiet max. 15 %), BUP_4 (Wohngebiet max. 10 %), BUP_3 (Dorfgebiet max. 15 %) sowie BUP_2 (Wohnen im Außenbereich max. 20 %) jeweils unterschritten. Des Weiteren wird durch die Gesamtbelastung jegliche unabgeminderten Immissionswerte eingehalten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Trotz der jährlichen Ammoniakfracht von ca. 9 t/a und damit Unterschreitung des Mindestabstands zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen gemäß Anhang 1 der TA Luft, wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Der Höchstwert der Ammoniakmissionen der Gesamtbelastung erreicht ein Maximum in einer Luftschicht von 25 bis 40 m von 8 µg/m³ am BUP_9 (Biotop 7438-0166-001). Der nach der TA Luft geltende Prüfwert der Gesamtbelastung von 10 µg/m³ wird an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Gemäß TA Luft liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, dass mit einer erheblichen nachteiligen Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Ammoniak zu rechnen ist.

Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition wurde durch Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB eine ergänzende Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Für die Beurteilung der Ergebnisse der Ammoniakbelastung und Stickstoffdeposition ist die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und wird hierzu eigene Stellung nehmen.

Staub

Der Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg/h ist mit 0,2 kg/h für den gesamten Mast-schweinebetrieb deutlich unterschritten.

Zur Absicherung wurde dennoch eine Immissionsprognose durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl für die Staubimmissionen (max. 0,1 µg/m³ am BUP_5) als auch die Staubdeposition (max. 0,7 mg/m²*d am BUP_5) die jeweiligen Irrelevanzschwellen von 1,2 µg/m³ bzw. 10,5 mg/(m²*d) deutlich unterschritten werden. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht veranlasst.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen somit erfüllt.

Keime und Bioaerosole

Gemäß dem LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ müssen Anhaltspunkte für eine tiefergehende Prüfung vor. Der im Leitfaden vorgegebene Mindestabstand zur Wohnbebauung und dem Mast-schweinestall darf 350 m nicht unterschreiten. Dies wird eingehalten.

Des Weiteren liegt keine Vorbelastung in einem Umkreis von 1 km vor sowie eine empfindliche Nutzung wie Krankenhäuser.

Jedoch liegt eine ungünstige Ausbreitungssituation vor, da der BUP_5 in meteorologischer Hauptwindrichtung liegt. Daher wurde eine tiefergehende Prüfung durchgeführt. Hierbei wurde die Feinstaubzusatzbelastung durch das Vorhaben von Herrn Gnams ermittelt. Das Ergebnis zeigt, dass die Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ beim ungünstigsten Beurteilungspunkten BUP_5 mit 0,1 µg/m³ deutlich unterschritten. An den anderen BUP konnte nahezu kein nachweisbarer Feinstaubeintrag mehr prognostiziert werden.

Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

Fazit Luftreinhaltung

Das Gutachten von hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 18.11.2019 und Ergänzung vom 20.07.2020 ist insgesamt betrachtet plausibel. Die Ermittlung der Emissionen von dem geplanten Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

An den Beurteilungspunkten werden die jeweiligen Richtwerte für die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß GIRL sowie der Vorsorgegrundsatz eingehalten.

Die immissionsschutzfachlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung bezgl. Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie Bioaerosole werden erfüllt. Lediglich die Stickstoffdeposition unterlag einer genaueren Untersuchung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Gutachten und unter Betrachtung der Auflagenvorschläge in Kap. 7 der Luftreinhaltung zugestimmt werden.

Lärm

Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt. Die Betrachtungsweise der überschlägigen Prognose gemäß TA Lärm ist konservativ berechnet, da keine Bodendämpfung, kein Geländemodell und keine abschirmenden Gebäude berücksichtigt werden, sowie die maximale Immissionssituation untersucht wurde.

Als relevante Emissionsquellen wurden die insgesamt 15 Abluftkamine (5 Kamine neu, 10 Kamine Bestand) im max. Betriebszustand, der Fahrverkehr und die Ausstellung betrachtet.

Der max. zulässige Immissionsrichtwert (IRW) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 sind für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete am Immissionsort BUP_3 tagsüber von 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sowie für allgemeine Wohngebiete am BUP_4 tagsüber von 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Um den Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, werden diese Richtwerte je um 6 dB(A) reduziert. Als relevantester Beurteilungszeitraum wird die Nachtzeit betrachtet.

Durch die Entfernungsverhältnisse zu den einzelnen Immissionsorten und der Errichtung der Stallanlage werden die geminderten Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an allen lärmrelevanten Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Schutz- und Vorsorgepflicht.

Gehandhabte Stoffe

Nach jedem Mastdurchgang wird der Stall, einschließlich dessen Einrichtung, gründlich gereinigt. Hierfür wird das Desinfektionsmittel verwendet.

Zwar werden je nach Art und Hersteller des Desinfektionsmittel Inhaltsstoffe in der Stoffliste der 12. BImSchV geführt, jedoch wird angenommen, dass die Lagermenge des Desinfektionsmittels deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung liegt.

Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung.

Energieeffizienz

Die Energieversorgung und Energienutzung entspricht dem betriebstypischen Standard. Darüber hinaus betreibt der Antragssteller eine eigene PV-Anlage für den Eigenverbrauch und Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz. Somit wird ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad erreicht.

Naturschutz:

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVP-G, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die Antragsunterlagen beinhalten Angaben, die sich auf das Vorliegen örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben.

Unter Nummer 8 des vorgelegten UVP-Berichts des Büro KomPlan vom 27.01.2020 wurde die Betroffenheit der geschützten Gebiete und Arten ausreichend abgearbeitet. Naturschutzfachliche Ergänzungen waren nicht erforderlich.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde bezieht sich auf:

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG

Die Festsetzung einer Kompensationsfläche im Wald ist eng von der unteren Naturschutzbehörde mit dem Forstamt abzustimmen. Grundlage ist das UMS vom 28.02.2018 AZ. 63b-U8602.3-2016/3-50 Kompensationsmaßnahmen im Wald – Gemeinsame Hinweise von StMUV und StMELF.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nach überschlägiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 16.12.2020
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer

(43-124-2020-IMMG)